



## Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen, Klausuren und Studienfahrten

Liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend möchte ich Sie über die an unserer Schule geltenden Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen informieren und Sie bitten, diese sehr genau zu beachten und deren Kenntnisnahme auf dem unten stehenden Abschnitt zu bestätigen.

### 1. Krankheitsbedingte Klausurenversäumnisse

Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen Klausuren versäumen, haben unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 5 Unterrichtstagen, eine vom behandelnden Arzt persönlich unterschriebene Schulunfähigkeitsbescheinigung beizubringen und bei den Beratungslehrern, ggf. durch Boten, abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, entfällt jeder Anspruch auf einen Nachschreibetermin. Tritt die Erkrankung unmittelbar vor dem angesetzten Klausurtermin ein, so ist die Schule vor Beginn der Klausur (spätestens bis 9.00 Uhr) telefonisch zu informieren.

**Klausurtermine haben absoluten Vorrang** vor jeder anderen Verpflichtung.

### 2. Versäumte Unterrichtsstunden

Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen, aufgrund einer Beurlaubung oder einer schulischen Veranstaltung Unterricht versäumen, haben auf dem unter [www.thussie.de](http://www.thussie.de) erhältlichen Vordruck „Entschuldigungsformular“ die versäumten Stunden mit Angabe des Fachs einzutragen. Versäumte Stunden werden bei den Fachlehrern entschuldigt. Nicht ordnungsgemäß auf dem Entschuldigungsformular eingetragene und abgezeichnete Unterrichtsversäumnisse gelten als unentschuldigte Fehlstunden. Tritt eine Erkrankung während der Unterrichtszeit ein, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, so sind die betreffenden Fachlehrer der nachfolgenden Stunden oder die Beratungslehrer **vor Verlassen** des Hauses zu informieren. Die Schule behält sich vor, über die krankheitsbedingte Schulunfähigkeit ein Attest einzufordern. Für Schülerinnen und Schüler, die wegen der Teilnahme an einer Exkursion, an einem Schüleraustausch oder ähnlichen Veranstaltungen den Unterricht versäumen, gilt dasselbe Entschuldigungsverfahren wie für erkrankte Schüler. Die dazu erforderliche Beurlaubung ist auf dem Entschuldigungsvordruck vor der jeweiligen Veranstaltung einzuholen.

Das Schulverhältnis wird beendet, wenn ein nicht schulpflichtiger Schüler trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage fehlt. Die Entlassung kann auch erfolgen, wenn in einem Zeitraum von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

An Eltern von volljährigen Schülern werden auch weiterhin Auskünfte erteilt, es sei denn, der Schüler legt hiergegen Widerspruch ein.

### 3. Beurlaubungen

Wer wegen eines wichtigen Termins (z.B. Bewerbungstest o.ä.) den Unterricht nicht besuchen kann, muss rechtzeitig **vorher** bei den Beratungslehrern oder Frau Offermanns um Beurlaubung nachsuchen. Dazu ist das Entschuldigungsformular vorzulegen, auf dem die Kurs- und Zeitangaben für den Beurlaubungstag einzutragen sind. Mit dem Beurlaubungsvermerk ist das Formular den Fachlehrern zur Kenntnis und Abzeichnung vorzulegen.

**Unmittelbar vor und nach allen Schulferien sind Beurlaubungen grundsätzlich nicht möglich.** Die Schulaufsichtsbehörde hat angeordnet, dass bei Unterrichtsversäumnissen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien stehen und nicht auf Krankheit beruhen, Bußgeldverfahren einzuleiten sind. Für eventuelle krankheitsbedingte Fehlzeiten an diesen Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

### 4. Studienfahrten

Eine Befreiung von der Teilnahme an Studienfahrten ist grundsätzlich **nicht** möglich, da sie zum verpflichtenden Unterrichtsprogramm der Schule gehören. Da hierfür in der Regel ein Betrag von ca. 300 € aufgewendet werden muss, empfiehlt sich, bereits ab der Jahrgangsstufe EF den Betrag anzusparen.

Gez. P. Wolf OSTd'

(hier abtrennen)

---

Von der Information zur Regelung bei Unterrichtsversäumnissen etc. habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Name: \_\_\_\_\_ Köln, den \_\_\_\_\_

---

Erziehungsberechtigte

Schüler

